

Änderung des Familienstandes und Versicherungen

Die Änderung Ihres Familienstandes kann sich auf Ihren Versicherungsschutz auswirken. Entsprechend sollten Sie bei Heirat oder Scheidung Ihre Versicherungsverträge überprüfen und anpassen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie heiraten oder sich scheiden lassen möchten, sollten Sie Ihre Versicherungsverträge überprüfen und anpassen. Die Änderung Ihres Familienstandes kann sich auf Ihre Versicherungen auswirken.

Unabhängig davon, dass Sie generell jeden Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode ordentlich kündigen können, gelten bei Hochzeiten, Scheidungen und Aufhebungen eingetragener Lebenspartnerschaften möglicherweise spezielle Regelungen. Bei einer Namensänderung, z. B. aufgrund einer Heirat oder Scheidung, sollten Sie Ihre Verträge anpassen. Denn teilen Sie eine Änderung des Namens oder der Anschrift dem Versicherer nicht mit und ein Schreiben des Versicherers kann nicht zugestellt werden, gilt dies kraft Gesetzes dennoch als zugestellt.

Sind Sie Versicherungsnehmer, führen Sie den Vertrag weiter. Sind Sie jedoch nur mitversicherte Person, müssen Sie sich um einen neuen Versicherungsschutz kümmern. Solange Sie als Eheleute nur getrennt leben, ändert sich an Ihren gemeinsamen Versicherungen nichts.

Es gibt in mehreren Sparten nach Scheidung oder Trennung die Möglichkeit, die Umstellung in einen prämiengünstigeren Singletarif zu beantragen (wenn Sie alleinstehend sind und keine Kinder haben, die über Ihren Vertrag mitversichert werden sollen).

3

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

Bei Altersrenten müssen Sie berücksichtigen, dass diese vom Versorgungsausgleich betroffen sein können, den das Familiengericht im Fall der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft vornimmt. Dies betrifft sowohl gesetzliche, betriebliche als auch private Altersrentenansprüche.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

| | |
|--|--------------------|
| 1 Eheschließung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft | 3 |
| 2 Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft | 6 |
| Das ist der BdV | 11 |

1 Eheschließung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und haben kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen? Dann können Sie über Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner in der GKV beitragsfrei mitversichert werden. Sie müssen dazu aber diese Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort ist in Deutschland,
- ▶ Sie sind selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert,
- ▶ Sie sind nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit (Ausnahme: Sie studieren in Vollzeit an einer Hochschule oder üben ein Praktikum aus),
- ▶ Sie sind nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig und
- ▶ Ihr Gesamteinkommen liegt monatlich (Stand 2024) nicht über 505 Euro bzw. 538 Euro bei geringfügiger Beschäftigung („Mini-Job“), ggf. zzgl. 1.230 Euro jährlicher Werbungskostenpauschale.

Private Krankenversicherung (PKV)

In der PKV muss für die versicherte Leistung für jede versicherte Person eine eigene Prämie bezahlt werden. Die Prämienhöhe richtet sich nach Alter und Gesundheitszustand bei Vertragsschluss und dem Leistungsumfang des jeweiligen Tarifs. Wenn ein*e Partner*in beihilfeberechtigt ist, sehen die meisten Beihilfevorschriften für berücksichtigungsfähige Ehe- und Lebenspartner eine Beihilfe von 70 Prozent vor, d. h. der PKV-Vertrag muss die verbleibenden Restkosten in Höhe von 30 Prozent. Es kann Regelungen geben, die von diesem Beispiel abweichen – diese und weitere Rechtsvorschriften (v. a. zu den Einkommensgrenzen für berücksichtigungsfähige Ehe-/Lebenspartner*innen) können Betroffene bei der zuständigen Beihilfestelle des Dienstherrn erfragen.

Privathaftpflichtversicherung

Sie brauchen in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft nur einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag. Haben Sie beide jeweils einen eigenen Vertrag, können Sie in der Regel verlangen, dass der zuletzt geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Darüber haben Sie auch den Versicherer des dann noch verbleibenden Vertrages zu informieren. Haben Sie einen Singletarif abgeschlossen, wird der verbleibende Versicherungsvertrag von den meisten Versicherern in einen Familientarif umgestellt und die Prämie neu berechnet.

Versorgungsausgleich für Altersrenten

Wenn Sie eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie sich schon vor der Eheschließung über den sogenannten Versorgungsausgleich informieren, der bei einer Scheidung relevant werden kann.

Wenn sich Ehe- oder eingetragene Lebenspartner trennen, nimmt das Familiengericht eine Aufteilung der Altersrentenansprüche im Versorgungsausgleich vor. Dies betrifft sowohl gesetzliche und betriebliche als auch private Altersrentenansprüche – neben der gesetzlichen Rente, Beamtenversorgungen, berufsständischen Versorgungswerken und Betriebsrenten also auch die Leistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, „Riester-Renten“ und „Rürup-Renten“.

Allgemeiner Hinweis: Private Versicherungsunternehmen verlangen für die Aufteilung des gebildeten Kapitals bzw. der Altersrentenleistung eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages zusätzliche Kosten. Diese Kosten liegen üblicherweise bei bis zu 500 Euro je Vertrag und werden mit dem gebildeten Kapital verrechnet.

Besonderer Hinweis: Eine Beratung zu diesen und weiteren Fragestellungen zu diesen Themen erhalten Sie bei Fachanwältinnen und -anwälten für Familienrecht.

Risikolebensversicherung

Wenn Sie eine wirtschaftlich angemessene Hinterbliebenenabsicherung sicherstellen wollen, sollten Sie sich rechtzeitig um eine Risikolebensversicherung kümmern. Das ist nicht nur bei finanzieller Abhängigkeit wichtig, sondern auch, wenn nach Ihrem Tod noch Darlehen abbezahlt sind.

Eine Variante ist die „verbundene Risikolebensversicherung“, die auch als „Risikolebensversicherung auf zwei Leben“ bezeichnet wird. Bei dieser Vertragsform sind beide Partner versichert. Ausgezahlt wird die Versicherungssumme allerdings nur einmal, sobald die erste versicherte Person stirbt, d. h. nachdem der Versicherer gezahlt hat, endet der Vertrag. Sie zahlen dafür weniger Prämie als für zwei Einzelpolicen – meist fällt die Ersparnis bei dieser „verbundenen Risikolebensversicherung“ allerdings nur gering aus.

Wenn Sie Kinder haben oder Kinder planen, sind zwei separate Verträge eindeutig vorteilhafter, um sich gegenseitig und die Kinder abzusichern.

Allgemeiner Hinweis: Bei bereits bestehenden Risikolebensversicherungsverträgen kann nach einer Eheschließung die Todesfallleistung ohne erneute Beantwortung von Gesundheitsfragen innerhalb bestimmter Grenzen erhöht werden, sofern dies gemäß den Versicherungsbedingungen möglich ist (im Wege der Nachversicherung bzw. der „Nachversicherungsgarantie“).

BdV-Tipp: Sie können den Vertrag auch so gestalten, dass Sie das Leben Ihrer Partnerin oder Ihres Partners als versicherte Person versichern. Sie selbst sind dabei Versicherungsnehmer und im Todesfall der versicherten Person sind Sie auch bezugsberechtigt. So sparen Sie möglicherweise Erbschaftssteuer. Für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner*innen gilt bei Erbschaften ein Steuerfreibetrag von 500.000 Euro, für Unverheiratete oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Zusammenlebende dagegen nur ein Freibetrag von 20.000 Euro, soweit die Partnerin bzw. der Partner in einem Testament oder in einem Vermächtnis aufgrund Erbvertrags bedacht ist.

Besonderer Hinweis: Bringen Sie (alleine oder beide) in die Partnerschaft eine Risiko-
lebensversicherung mit ein, sollten Sie jeweils das Bezugsrecht anpassen. So bekommt im Todesfall die hinterbliebene Person die Versicherungsleistung.

Absicherung der Arbeitskraft (z. B. Berufs – oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)

Im Wege der Nachversicherung kann bei Heirat die versicherte Leistung ohne erneute Beantwortung von Gesundheitsfragen innerhalb bestimmter Grenzen erhöht werden, sofern der Vertrag dies ermöglicht.

Kfz-Versicherung

Ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft kann Einfluss auf Ihre Kfz-Versicherung haben: Falls Sie nur einen bestimmten Personenkreis als Fahrer für Ihr Fahrzeug festgelegt haben, sollten Sie diesen auf Ihre*n Partner*in ausweiten, wenn sie/er ebenfalls das Auto nutzt. Bei vielen Tarifen gehören Partner allerdings auch ohne namentliche Nennung zu berechtigten Nutzerkreis.

Hausratversicherung

Als Eheleute oder eingetragene Lebenspartner mit gemeinsamer Wohnung brauchen Sie nur eine Hausratversicherung. Falls Sie beim Einziehen in die gemeinsame Wohnung jeder einen eigenen Vertrag haben, besteht eine Mehrfachversicherung.

In der Regel ist Ihr Versicherer bereit, den zuletzt geschlossenen Vertrag aufzuheben. Sonst bleibt Ihnen nur die ordentliche Kündigung. Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie jedoch, wenn sich Ihre Versicherungsprämie erhöht, weil Sie in eine andere Tarifzone umgezogen sind.

Besonderer Hinweis: Haben Sie keine pauschale Versicherungssumme auf Basis der Wohnfläche vereinbart, sollten Sie bei Zusammenzug die Versicherungssummen überprüfen und gegebenenfalls dem Wert Ihres Hausrates anpassen.

Rechtsschutzversicherung

Es gibt keinen Grund dafür, dass Sie beide eine eigene Rechtsschutzversicherung für die gleichen Rechtsangelegenheiten haben. Um diese Mehrfachversicherung zu beenden, können Sie den Vertrag mit dem geringeren Versicherungsumfang aufheben lassen.

Wohngebäudeversicherung

Der Versicherungsschutz ist an eine Immobilie und nicht an eine Person geknüpft. Wenn Sie in das Haus Ihrer Partnerin oder Ihres Partners ziehen und auch Miteigentümer*in werden, sollten Sie nach dem Grundbucheintrag Ihren Versicherer darüber informieren, zumindest, wenn Sie planen, dass auch beide Partner zukünftig Versicherungsnehmer sein sollen.

Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung ändert sich für Sie nichts. Nur sofern Sie Ihren Namen ändern, sollten Sie das Ihrem Versicherer mitteilen. Haben Sie eine Todesfallleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen.

2 Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Solange Sie bei bestehender Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft nur getrennt leben, verändert sich Ihr Versicherungsstatus noch nicht. Anders ist es jedoch bei rechtskräftiger Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Dann sollten Sie Ihre Versicherungen überprüfen.

Allgemein führt die/der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer den Vertrag fort. Der mitversicherte ehemalige Partner bzw. die ehemalige Partnerin müssen sich um eine eigene Versicherungspolice bemühen. Zunächst sollten Sie also feststellen, wer in welchem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer war oder nur mitversicherte Person.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Sie waren in der GKV Ihres bisherigen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners familienversichert? Dann setzt sich mit rechtskräftiger Scheidung die Mitgliedschaft als freiwillige Versicherung fort. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis Ihrer Kasse über die Austrittsmöglichkeit Ihren Austritt erklären. Dieser wird aber nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes nachweisen.

Sind Sie beide in der GKV versichert und haben Sie Kinder, können Sie wählen, in welcher Krankenkasse Sie Ihre Kinder nach der Scheidung versichern wollen.

Ist einer von Ihnen gesetzlich und der andere privat versichert, können Sie Ihre Kinder in der Regel beitragsfrei in der GKV mitversichern.

Private Krankenversicherung (PKV)

In der PKV ändert sich für Sie nichts, wenn Sie beide bisher einen eigenen Vertrag hatten. Verfügten Sie allerdings über nur einen Vertrag, sollten Sie diesen von Ihrem Krankenversicherer in zwei Verträge aufteilen lassen. Dadurch werden Sie jeweils zu eigenständigen Versicherungsnehmern.

Waren Ihre Kinder bisher privat versichert, können sie das auch nach Ihrer Scheidung bleiben.

Besonderer Hinweis: Wenn ein*e Partner*in beihilfeberechtigt und die oder der andere Partner*in ein*e berücksichtigungsfähige*r Angehörige*r ist, entfällt der Beihilfeanspruch mit der Scheidung bzw. mit der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Das bedeutet, dass der PKV-Vertrag für die oder den vormals berücksichtigungsfähige*n Angehörige*n umgestellt werden muss: In den meisten Beihilfevorschriften erhalten berücksichtigungsfähige Ehe- und Lebenspartner eine Beihilfe von 70 Prozent, d. h. die verbleibenden Restkosten in Höhe von 30 Prozent muss der PKV-Vertrag decken. Entfällt nach einer Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft die Beihilfe für die oder den vormals berücksichtigungsfähige*n Angehörige*n, muss der PKV-Vertrag 100 statt in diesem Beispiel 30 Prozent der Kosten im Krankheitsfall decken. Das führt bei der oder dem vormals berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu einer deutlichen Prämienerrhöhung.

Die oder der nicht mehr berücksichtigungsfähige Angehörige hat einen Rechtsanspruch darauf, den Krankenversicherungsschutz innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Beihilfeanspruchs ohne Gesundheits- und Risikoprüfung sowie Wartezeiten auf 100 Prozent anzupassen.

Eine Beratung zu der Frage, wie diese Prämienbelastung unterhaltsrechtlich zu bewerten ist und zu weiteren Fragestellungen zu diesen Themen erhalten Sie bei Fachanwälten für Familienrecht.

Privathaftpflichtversicherung

In der Privathaftpflichtversicherung sind Sie bei Ihrer oder Ihrem Partner*in auch während der Trennungsphase mitversichert. Das ändert sich mit Rechtskraft der Scheidung.

BdV-Tipp: Am besten kümmern Sie sich schon im Trennungsjahr so früh wie möglich um einen eigenen Vertrag. Denn Ihr Versicherungsschutz könnte, ohne dass Sie davon erfahren, wegfallen, wenn beispielsweise der Versicherungsnehmer die Prämie nicht zahlt. Gemeinsame Kinder bleiben über die Police der Eltern versichert.

Wenn Sie keine Kinder und noch keine*n neue*n Partner*in haben, die über Ihren Vertrag mitversichert werden sollen, können Sie die Umstellung in einen Singletarif beantragen, der prämiengünstiger ist.

Lebens- und Rentenversicherung

Nach einer Trennung können Sie das Bezugsrecht ändern lassen. Die Bezugsrechtsänderung muss zu ihrer Wirksamkeit dem Versicherer mitgeteilt werden. Nur wenn die oder der Ex-Partner*in als unwiderruflich begünstigt eingetragen ist, können Sie das nicht ohne seine Zustimmung erreichen.

Besonderer Hinweis: Sie müssen beachten, dass das Familiengericht Lebens- und Rentenversicherungsverträge beim Versorgungsausgleich berücksichtigt, wenn es zur Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft kommt (siehe hierzu oben im Abschnitt „Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft“ den entsprechenden Unterabschnitt zum Versorgungsausgleich). Eine Beratung zu diesen und weiteren Fragestellungen zu diesen Themen erhalten Sie bei Fachanwälten für Familienrecht.

Allgemeiner Hinweis: Bei einer Risikolebensversicherung sollten Sie prüfen, ob Sie noch Bedarf für eine Todesfallabsicherung von Hinterbliebenen haben und den Vertrag überhaupt noch benötigen.

Kfz-Versicherung

Sie schaffen sich nach der Trennung ein neues Kfz an, weil Sie das Ihrer ehemaligen Partnerin bzw. Ihres ehemaligen Partners nicht mehr mitbenutzen können? Oder war Ihr Fahrzeug während der Ehe über Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner versichert? Dann brauchen Sie eine eigene Kfz-Versicherung. Meist stufen die Versicherer Sie in solchen Fällen in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 ein. Das bedeutet, Sie haben einen Beitragssatz von ca. 70 Prozent zu zahlen. Das trifft jedoch nur zu, wenn Sie Ihren Führerschein bereits länger als drei Jahre haben. Ansonsten werden Sie in die Klasse SF 0 eingestuft, die noch weit höhere Beiträge verlangt. Falls in den letzten sieben Jahren ein eigener Kfz-Versicherungsvertrag bestand, können Sie diesen reaktivieren.

Besonderer Hinweis: Hatten Sie keinen eigenen Vertrag, können Sie den Schadenfreiheitsrabatt Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners nur übernehmen, wenn diese*r zustimmt. Zur Mitwirkung an der Übertragung ist sie oder er verpflichtet, wenn das Fahrzeug während der Ehe nachweislich überwiegend von Ihnen gefahren wurde.

BdV-Tipp: Sprechen Sie mit dem Versicherer Ihres ehemaligen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners. Manche bieten bei Scheidung auch Tarife an, die den früheren Schadenfreiheitsrabatt anteilig berücksichtigen.

Hausratversicherung

Auszug der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers und Verbleib der Ex-Partnerin bzw. des Ex-Partners in bisheriger Wohnung: Sind Sie als Versicherungsnehmer die ausziehende Partnerin bzw. der ausziehende Partner, nehmen Sie die Hausratversicherung mit in Ihre neue Wohnung. Diese Versicherung gilt auch kurzzeitig weiterhin für die ehemalige gemeinsame Wohnung, längstens jedoch bis zu drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Fälligkeit der Prämie. Ihr*e Ex-Partner*in sollte spätestens dann einen eigenen Vertrag abschließen.

Beide Personen sind Versicherungsnehmer und eine Person zieht aus: Versicherungsschutz besteht hier für die ehemalige gemeinsame Wohnung und die neue Wohnung der Person, die auszieht. Das gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Fälligkeit der Prämie. Danach endet der Schutz für die neue Wohnung und Person, die ausgezogen ist, sollte einen eigenen Vertrag abschließen.

Beide Personen sind Versicherungsnehmer und beide ziehen aus: Hier besteht zunächst für beide neuen Wohnungen weiterhin Versicherungsschutz. Dieser gilt längstens bis drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Fälligkeit der Prämie für beide neuen Wohnungen. Spätestens dann sollten beide Personen einen eigenen Vertrag abschließen.

Allgemeiner Hinweis: Sie sollten Ihrem Versicherer nach dem Umzug zeitnah Ihre neue Adresse mitteilen. Prüfen Sie auf jeden Fall, ob Ihre Versicherungssumme noch dem tatsächlichen Hausratwert entspricht, und passen Sie diese gegebenenfalls entsprechend an.

Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie über die Rechtsschutzversicherung Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners mitversichert waren, endet die Mitversicherung für Sie mit Rechtskraft der Scheidung oder der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie sollten möglichst schon während der Trennungsphase einen eigenen Vertrag abschließen. Das bewahrt Sie davor, Versicherungsschutz zu verlieren. Das kann schnell passieren, wenn Ihr*e Partner*in die Prämie nicht mehr bezahlt oder den Vertrag kündigt.

Achten Sie aber darauf, dass Ihr neuer Vertrag unmittelbar an den alten anschließt, so dass keine Lücke im Rechtsschutz entsteht und Sie keine Wartezeit hinnehmen müssen. Wie auch immer Sie verfahren, eines ist sicher: Ihre Kinder sind mitversichert.

BdV-Tipp: Wenn Sie keine Kinder und noch keine*n neue*n Partner*in haben, die über Ihren Vertrag mitversichert werden sollen, können Sie die Umstellung in einen Singletarif beantragen, der prämiengünstiger ist.

Wohngebäudeversicherung

Eine Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen einer Immobilie und erst recht nicht an der Versicherungsnehmereigenschaft einer Wohngebäudeversicherung. Sind Sie und Ihr*e ehemalige*r Partner*in im Grundbuch eingetragen, können Sie beide Versicherungsnehmer*innen bleiben. Sie beide sind dann als Eigentümergemeinschaft dafür verantwortlich, dass die Prämie bezahlt wird.

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, tritt die oder der neue Eigentümer*in automatisch in die Versicherung ein. Sie oder er hat allerdings die Möglichkeit, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Unfallversicherung

Ihre private Unfallversicherung ist von Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht betroffen. Sie sollten gegebenenfalls Ihren neuen Namen eintragen lassen. Haben Sie eine Todesfallleistung vereinbart, sollten Sie das Bezugsrecht möglicherweise anpassen. Zudem ist eine Vertragstrennung sinnvoll. Denn die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Zudem darf der Versicherer auch dann an den Versicherungsnehmer leisten, wenn der Unfall der versicherten Person zugestoßen ist.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV**
- ▶▶ **informiert Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - ▶▶ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - ▶▶ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).